

Flexibleres Lohnsystem



Die HR-Infoanlässe zum neuen GAV (hier in Langnau) waren sehr gut besucht.

Ab 1. Januar 2018 gilt ein neuer Gesamtarbeitsvertrag. Mit dem neuen Regelwerk werden die bisherigen Anstellungsbedingungen weiterentwickelt.

Die öffentlichen Akutspitäler, die Psychiatrien im Kanton Bern sowie die Personalverbände VPOD, SBK und VSAO haben über die letzten eineinhalb Jahre den neuen sozialpartnerschaftlichen Vertrag ausgehandelt. Fünfmal informierte das HR im Mai live über den neuen GAV. Für alle, die nicht dabei sein konnten, hier das Wichtigste in Kürze. Die Info ist auch im Intranet unter HR zu finden.

Lohnbänder statt Gehaltsklassen

Der GAV schreibt neu einen Mindestlohn von 48000 Franken inklusive 13. Monatslohn vor. Wichtiger ist die Einführung eines neuen, einfacheren und flexibleren Lohnsystems mit 18 Lohnbändern anstelle der bisherigen 30 Gehaltsklassen. Die bisherigen Löhne werden per 1. Januar 2018 unverändert ins neue System überführt.

Die individuellen Entwicklungsperspektiven werden sich aufgrund des flexibleren Systems verändern. Interne

sowie externe Lohnvergleiche unterstützen die Lohngerechtigkeit sowie die Konkurrenzfähigkeit im relevanten Arbeitsmarkt.

Vom neuen Lohnsystem ausgenommen sind die Assistenzärztinnen und -ärzte (sie erhalten in den ersten sechs Weiterbildungsjahren weiterhin fixe Lohnansätze) sowie die Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten (sie werden wie bisher nach den Bestimmungen des Kantons oder ihrer Schule entlohnt).

Was ändert sonst noch?

- Der bezahlte Vaterschaftsurlaub beträgt neu 10 Arbeitstage (bisher 5).
- Für die Adoption eines Kindes unter zehn Jahren gibt es einen Monat bezahlten Urlaub, sofern das Kind bis dahin nicht bereits im gleichen Haushalt gelebt hat (bisher: keine Regelung).
- Der Anstellungsschutz für werdende Mütter in befristeten Anstellungsverhältnissen wird verbessert. Fällt der Ablauf eines befristeten Vertrags in die Zeit nach der 30. Schwangerschaftswoche, wird der befristete Vertrag bis zu jenem Tag verlängert, an welchem der Anspruch auf Mutterschaftsent-

schädigung endet (bisher: keine Regelung).

- Das Dienstaltersgeschenk (DAG) in Form von Geld oder zusätzlichen Ferientagen gibt es bereits ab 10 Dienstjahren (bisher: ab 20 Jahren). Im Gegenzug wird das DAG ab 20 Jahren um 7 Tage auf deren 15 gekürzt. Wer sein Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2018 angetreten hat, kommt aber fürs nächste DAG auf jeden Fall in den Genuss der für ihn oder sie besseren Lösung.
- Die Anzahl bezahlter Kurzarlaustage (GAV-Tage) wird auf maximal 6 Arbeitstage pro Kalenderjahr erhöht (bisher: 5 Tage). Die Mitarbeitenden haben die Vorgesetzten zu informieren, sobald sie vom entsprechenden Ereignis Kenntnis haben, beispielsweise Wohnungsumzug oder Hochzeit.
- Neu gilt der GAV ab 1. Januar 2018 auch für Mitarbeitende im AHV-Alter.
- Der neue GAV erfasst auf einen Schlag alle 18500 Mitarbeitenden der öffentlichen Akutspitäler sowie der Psychiatrien im Kanton Bern. Bisher hatten sowohl das Inselspital als auch die Psychiatrien eine eigene Regelung.

(hac)